



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

nachrichtlich:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

nur elektronisch

Datum 11. Oktober 2021

Name Dr. Günther

Durchwahl 0711 231-3433

Aktenzeichen JUMRVI-1350-49/8/21

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsveranstaltung zur aktuellen Situation in Afghanistan vom 1. September 2021

hier: Ihre Fragen / Email des Städtetags vom 09.09.2021 und Schreiben des Landkreistags vom 02.09.2021

Anlage

Informationsnachricht des RP Karlsruhe zu afghanischen Staatsangehörigen mit unklarem aufenthaltsrechtlichen Status mit Informationsschreiben des BMAS vom 26.08.2021

Sehr geehrter Herr Prof. v. Komorowski,
sehr geehrter Herr Ritter,

für Ihre oben genannten Schreiben, mit denen Sie sich im Nachgang zu der Informationsveranstaltung von Herrn Staatssekretär Lorek zur aktuellen Situation in Afghanistan vom 1. September 2021 mit Fragen Ihrer Mitglieder an uns gewandt haben, möchten wir uns bedanken.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Da sich viele der Fragen Ihrer Mitglieder überschneiden, möchten wir sie in einem gemeinsamen Schreiben beantworten. Unsere Antworten haben wir dabei entsprechend der thematischen Zugehörigkeit der Fragen zusammengefasst.

Umfang des Zugangs an Personen sowie Personenkreis:

Nach aktuellen Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) geht das BMI von der Erteilung von rund 40.000 Aufnahmezusagen nach § 22 AufenthG für ehemalige Ortskräfte inklusive Familienangehöriger aus. Hinzu kommen noch rund 10.000 Personen (inklusive Angehöriger), die z.B. als Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Medienschaffende u.ä. eine Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG erhalten. Der **überwiegende Teil** dieser Personen befindet sich unverändert in **Afghanistan oder in einem der Nachbarländer**; ob eine Einreise nach Deutschland erfolgen kann, ist u.a. abhängig von den weiteren Entwicklungen in Afghanistan und **kann nicht prognostiziert** werden.

Wie auch Presseberichten zu entnehmen ist, plant der Bund, weitere Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG über Charterflüge aus Nachbarstaaten auszufliegen.

Über die Luftbrücke (d.h. seit Machtübernahme Taliban) sind nach einer Mitteilung des BMI rund 4.900 Personen aus mindestens 45 Staaten durch die Bundeswehr ausgeflogen worden. Davon sind rund 4.100 afghanische Staatsangehörige. Der kleinste Teil der rund 4.100 evakuierten Afghaninnen und Afghanen sind afghanische Ortskräfte: Nach Angaben des BMI handelt es sich um rund 1.200 Personen (inkl. Familienangehöriger); ob es sich um eine abschließende Zahl handelt, ist noch nicht klar. Bei einem kleineren Teil dürfte der Aufenthalt im Bundesgebiet aufgrund familiärer Bezüge (z.B. Angehörige von deutschen Staatsangehörigen oder in Deutschland lebender afghanischer Staatsangehöriger) möglich sein. Im Ergebnis dürfte aber eine hohe Anzahl verbleiben, deren Visum nicht verlängert werden kann und die daher einen Asylantrag stellen werden.

Verteilungsverfahren

Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG erhalten und in der Erstaufnahme untergebracht werden, haben die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in der Erstaufnahme einen Asylantrag beim BAMF zu stellen.

Aktuell gehen wir davon aus, dass die bekannten Personen nach § 22 AufenthG nach Königsteiner Schlüssel (Anteil Baden-Württemberg rund 13 %) – vorbehaltlich familiärer Bindungen – verteilt werden. Die Personen, die in anderen Bundesländern erstuntergebracht sind und in ein Asylverfahren wechseln, werden voraussichtlich nicht „körperlich“ weiter verteilt, sondern verbleiben in den Bundesländern der Erstunterbringung. Hierzu wird ein Ausgleich über das bundesweite Verteilsystem EASY erfolgen, d.h. im Ergebnis wird Baden-Württemberg auch hier seiner Aufnahmeverpflichtung nachkommen.

Die Zuweisung an die unteren Aufnahmebehörden bei den Kreisen erfolgt im bewährten System der Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg nach den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Dabei bestimmen zurzeit hauptsächlich familiäre Bindungen die Zielkreise, aber auch sonstige Gründe in der Person der Geflüchteten können die Zuteilung vorgeben (z.B. Nähe zu Spezialklinik).

Soweit afghanische Staatsangehörige das Asylverfahren durchlaufen, werden sie gemäß den Bestimmungen für Personen im Asylverfahren nach § 47 AsylG zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die asylantragstellende Person zunächst mit einem D-Visum für 90 Tage mit dem Vermerk: „§ 14 Absatz 2 i.V.m. § 22 AufenthG“ nach Deutschland einreiste. Die Unterbringung von Asylsuchenden in der Erstaufnahme dient der Registrierung, Sicherheitsüberprüfung, Stellung des Asylantrags sowie der Gesundheitsuntersuchung (inkl. Testung auf Covid-19 und Kohortierung).

Afghanische Staatsangehörige mit Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG werden (wie alle anderen Personen, die kein Asylverfahren durchlaufen) gemäß den Regelungen des FlüAG regelmäßig direkt den unteren Aufnahmebehörden bei den Kreisen zugewiesen. Registrierung, Sicherheitsüberprüfung sowie Gesundheitsuntersuchung sind bereits zuvor im Rahmen der Einreisen erfolgt.

Die Kreise können über eine bevorstehende Verlegung in die vorläufige Unterbringung – wie die Regel bei der Unterbringung von Personen mit Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG – regelmäßig nicht mit einem Vorlauf von fünf Tagen informiert werden, da das Land seinerseits kurzfristig vom Bund informiert wird.

Das sog. LEA-Privileg findet gemäß den Regelungen der Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) nur auf Personen im Asylverfahren Anwendung.

Es wird kein Bedarf an einer Änderung der im FlüAG geregelten Dauer der vorläufigen Unterbringung von **bis zu** sechs Monaten gesehen. Grundsätzlich dürfte im Sinne der Integrationsförderung eine möglichst frühe Zuteilung in die Anschlussunterbringung bei den Gemeinden angezeigt sein.

Die Unterbringungskapazitäten in der vorläufigen Unterbringung sind von den unteren Aufnahmebehörden – wie auch von den anderen Ebenen der Flüchtlingsaufnahme - ständig an die jeweils aktuelle Zugangssituation anzupassen. An einer Änderung der im FlüAG vorgegeben durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern je vorgehaltenem Unterbringungsplatz wird derzeit kein Bedarf gesehen. Ebenso sieht das Justizministerium keinen Anlass, mit Blick auf die Zugänge von afghanischen Staatsangehörigen die bekannten Vorgaben zum Abbau von Überkapazitäten in der vorläufigen Unterbringung ändern. Wir weisen darauf hin, dass aktuell aufgrund der allgemeinen Zugangslage ohnehin Kapazitäten aufgebaut werden müssen.

Alle afghanische Staatsangehörige, die den Kreisen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden, werden – unabhängig davon, ob sie eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten oder es sich um Asylsuchende handelt – wie üblich auf den Gesamterfüllungsstand der Zuteilungsquote des betreffenden Kreises angerechnet. Entsprechendes gilt für die kreisinterne Verteilung in die Anschlussunterbringung bei den Gemeinden.

Zum Umgang mit afghanischen Staatsangehörigen aus den Evakuierungsflügen mit ungeklärtem ausländerrechtlichen Status (Personen haben ein D-Visum für 90 Tage mit dem Vermerk: „§ 14 Absatz 2 i.V.m. § 22 AufenthG“), die etwa bei Familienange-

hörigen einziehen möchten, welche in der vorläufigen Unterbringung oder in der Anschlussunterbringung wohnen und in den Kreisen vorstellig werden, werden die betroffenen Kreise durch das Regierungspräsidium Karlsruhe informiert. Der Inhalt einer entsprechenden Nachricht an einen betroffenen Kreis ist zusammen mit dem der Nachricht beigefügten Schreiben des BMAS als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Fragen:

Entscheidungen der Ausländerbehörden über eine Aufenthaltserlaubnis sowie Leistungsbewilligungen der Leistungsbehörden können unabhängig von einer Zuteilungsentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 FlüAG getroffen werden.

Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zum Familiennachzug finden unabhängig von einer Zuteilungsentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 FlüAG Anwendung.

Sofern die einreisenden afghanischen Staatsangehörigen nicht bereits über ein Visum gem. § 22 Satz 2 AufenthG verfügten, wurde ihnen bei Einreise von der Bundespolizei ein Visum gem. §§ 14 Absatz 2, 22. Satz 2 AufenthG erteilt.

Das BAMF führt aktuell zwei Listen. Die sogenannte Masterliste umfasst die Ortskräfte und Familienangehörige sowie weitere Personen wie vor allem Werkvertragsunternehmer. Diese Liste wird konstant weitergeschrieben, da nach wie vor Gefährdungsanzeigen eingehen. Die zweite Liste, die Menschenrechtsliste, führt Personen auf, die aufgrund ihres Engagements bspw. für Demokratie und Menschenrechte durch die Machtübernahme der Taliban gefährdet sind und bei denen ein Deutschlandbezug besteht. Diese Liste ist abgeschlossen. Die Master- und die Menschenrechtsliste sind maßgeblich dafür, ob eine Aufnahme auf der Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG erfolgen kann. Personen die eine Aufnahmezusage erhalten, wird eine Aufenthaltserlaubnis für längstens drei Jahre erteilt, die bei Vorliegen der Übernahmegründe verlängert werden kann. Wenn eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht kommt, weist das BAMF auf die Möglichkeit einer Asylantragstellung hin. Wird bis zum Ablauf des Visums kein Asylantrag gestellt, ist der Aufenthalt unerlaubt.

Das BAMF führt bei Personen, die außerhalb der Evakuierungsflüge eingereist sind und sich bereits im Asylverfahren befinden, bei konkreten Anhaltspunkten einen Abgleich mit der Master- und Menschenrechtsliste durch. Das gilt ebenfalls für afghanische Staatsangehörige, die selbständig oder mit weiteren Evakuierungsflügen einreisen. Bestätigt sich, dass für diese Personen eine Aufnahmezusage vorliegt oder erklärt wird, besteht die Möglichkeit des Rechtskreiswechsels zu § 22 Satz 2 AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer Aufnahmezusage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nach § 22 Satz 2 AufenthG setzt die Erfüllung der Passpflicht voraus. Nach Aussage des BMI arbeiten die afghanischen Auslandsvertretungen derzeit nicht. Wie lange diese Situation noch andauert, ist laut BMI unklar. Aktuell erarbeitet das BMI Hinweise zur Vorgehensweise in passrechtlichen Fragen betreffend afghanischer Staatsangehörige. Sobald diese vorliegen, werden die Ausländerbehörden umgehend informiert. Wir bitten darum, Entscheidungen in Bezug auf die Passpflicht solange zurückzustellen.

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die Erteilung. Das bedeutet, dass der Aufnahmegrund weiterhin fortbestehen muss. Auch bei § 22 Satz 2 AufenthG gelten grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Hierzu zählen u.a. gem. § 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts und gem. § 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG die Erfüllung der Passpflicht. Gem. § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG kann bei § 22 Satz 2 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden. Sprachkenntnisse oder ausreichender Wohnraum sind keine Erteilungsvoraussetzungen des § 22 Satz 2 AufenthG.

Bezüglich der afghanischen Ortskräfte und deren Familienangehörigen ergibt sich im Hinblick auf mögliche Wohnsitzregelungen nach § 12 a AufenthG keine Besonderheit. Wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, ist die Wohnsitzregelung des § 12 a AufenthG auf Personen, denen nach § 22 Satz 2 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, anzuwenden. Zur Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist der betroffene Ausländer folglich verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Sofern die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind, sind auch diese auf die

fraglichen Personen anwendbar. Ebenfalls den Regelungen des § 12 a AufenthG unterfallen außerdem solche Personen, die nicht als Ortskräfte nach § 22 Satz 2 AufenthG Aufnahme gefunden, die aber das Asylverfahren durchlaufen haben und denen ein Schutzstatus, wie in § 12 a Absatz 1 AufenthG aufgeführt, zuerkannt worden ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Vorliegen einer Wohnsitzauflage ein Umzug in ein anderes Bundesland möglich ist, entscheidet sich nach den allgemeinen Regelungen zur Aufhebung/Änderung der Wohnsitzauflage.

Ausweislich des Internetauftritts der Deutschen Botschaft Kabul können Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums an den Auslandsvertretungen in Islamabad oder Neu-Delhi gestellt werden. Schengenvisa können zudem an den Auslandsvertretungen in Istanbul und Dubai beantragt werden.

Sicherheitsfragen:

Die Identität der einreisenden Personen wird anhand der Dokumente, die die Personen bei sich haben, überprüft. Sofern sie über einen Pass verfügen, ist die Identität geklärt. Im Übrigen muss anhand der verfügbaren Dokumente geprüft werden, ob die Identität geklärt werden kann. Können die jeweiligen afghanischen Staatsangehörigen keine geeigneten Nachweise vorlegen, ist ihre Identität nicht geklärt.

Bei einreisenden Personen wird am Flughafen geprüft, ob diese auf der vom Bund erstellten Ortskräfteliste aufgeführt sind. Wenn dies der Fall ist, werden diese Personen bereits am Flughafen nach § 49 AufenthG registriert und mittels AsylKon überprüft. Wenn die Betroffenen nicht auf der Ortskräfteliste stehen, erfolgt nach der Aufnahme in der Erstaufnahme die bei allen Neuzugängen übliche Registrierung und ID-Behandlung.

Bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität verfolgt die Polizei einen personenorientierten Ansatz. Dazu gehört auch das Identifizieren sogenannter Zielpersonen – darunter Gefährder – und die lageorientierte Umsetzung polizeilicher Maßnahmen. Der Begriff Gefährder beschreibt bundesweit einheitlich „eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird“. Die Sicherheitsbehörden nehmen diese Personen besonders in den Fokus. Insbesondere für die Abteilung Staatsschutz beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als auch für die

gleichnamigen Kriminalinspektionen der regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg ist die Überwachung dieser Zielpersonen ein Handlungsschwerpunkt.

Seit 2017 bewertet die Polizei Baden-Württemberg das Risikopotenzial der eingestuftten Gefährder anhand wissenschaftlicher und bundesweit einheitlicher Kategorien. In interdisziplinären Fallkonferenzen werden für diese Personen in Baden-Württemberg einzelfallbezogene Maßnahmenkonzepte erarbeitet. Das Maßnahmencontrolling obliegt dabei dem Zielpersonenmanagement beim LKA BW und umfasst u. a. eine fortlaufende Bündelung der Erkenntnislage, eine ständige Risikobewertung sowie eine zielgerichtete Anpassung der Maßnahmen. Ferner dient es als Schnittstelle zu anderen Behörden des Bundes und der Länder. Darüber hinaus initiiert das Zielpersonenmanagement in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum gegen Extremismus (konex) in Baden-Württemberg Angebote zur Deradikalisierung. In Zusammenarbeit mit dem Sonderstab Gefährliche Ausländer beim Justizministerium trägt das Zielpersonenmanagement dazu bei, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu beschleunigen.

Im Übrigen liegt die Durchführung der für eine Einreise erforderlichen Visumverfahren sowie der damit einhergehenden Sicherheitsüberprüfungen in der Zuständigkeit des Bundes.

Gesundheitsfragen:

Alle Personen, die über die Luftbrücke eingereist sind, wurden vom Bund bei Ankunft am Flughafen auf das Corona-Virus getestet.

Personen, die eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz erhalten, werden – wie auch Personen, die aufgrund von Bundesaufnahmeprogrammen bzw. Resettlement-Programmen einreisen – grds. direkt auf die Kreise zur vorläufigen Unterbringung verteilt; es ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl dieser Personen nicht bereits zuvor eine Corona-Schutzimpfung erhalten hat.

Asylsuchende werden zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht; sie werden dort auf das Corona-Virus getestet und zusätzlich 10 Tage separiert untergebracht. Neuzugänge erhalten dort i.d.R. auch das Angebot einer Corona-Schutzimpfung. Durchgeführte Impfungen werden in MigVis (und ggf. auch in das AZR) eingetragen. Ebenso erhalten Neuzugänge kurz nach ihrer Ankunft alle

Standardimpfungen der STIKO, insbesondere die Masernschutzimpfung. Vor der Verteilung in die Kreise werden die Personen nochmals getestet. Eine Verteilung erfolgt nur bei einem negativen Testergebnis.

Integration:

Grundsätzlich kann bei der Aufnahme und Integration afghanischer Evakuierter auf ein funktionierendes System von Integrationsangeboten zurückgegriffen werden. Es stehen neben den Angeboten des Bundes (wie den Integrationskursen, den Berufssprachkursen oder den Migrationsberatungsstellen) – zu denen die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) direkten Zugang haben – verschiedene Integrationsmaßnahmen des Landes zur Verfügung.

Neben spezifischen Sprachkursangeboten (als Ergänzung und nachrangig zu den Kursen des Bundes) und den Beratungszentren für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen ist hier insbesondere das flächendeckend in der kommunalen Anschlussunterbringung etablierte System des Integrationsmanagements zu nennen.

Die Integrationsmanagerinnen und -manager beraten die Geflüchteten, sie helfen bei allen Fragen des Ankommens sowie der ersten Integration in Baden-Württemberg und leiten an die Regeldienste weiter. Mit der Weiterförderung der Vollfinanzierung des Integrationsmanagements (mit geringfügig verringerten Fördersätzen) in 2022 soll ein nunmehr sechstes Förderjahr realisiert werden. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag und der darin vereinbarten Weiterführung des Paktes für Integration unter veränderten Rahmenbedingungen wird im nächsten Schritt eine umfassende Überprüfung und Anpassung des Paktes erfolgen. Die Erfahrungen und Bedarfe der baden-württembergischen Kommunen werden dabei selbstverständlich in die Überlegungen miteinbezogen. Zu diesem Zweck wurden bereits Abfragen zu Bedarfsprognosen und weiteren Erfordernissen für das Integrationsmanagement an die Kommunen versandt.

Das Integrationskurssystem liegt in der Zuständigkeit des Bundesinnenministeriums bzw. des BAMF. Sofern afghanische Geflüchtete in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, sind sie nach § 44 AufenthG zum Besuch eines Integrationskurses berechtigt. Wenn sie keinen oder noch keinen Zugang zu einem Integrationskurs

haben, können sie gem. Nr. 2.1.1 der VwV Deutsch an einem vom Land geförderten Sprachkurs teilnehmen. Afghanischen Ortskräften und ihren Angehörigen steht dieses Angebot der Integrationskurse und der Berufssprachkurse für Personen mit Deutschgrundkenntnissen von Anfang an offen. Entsprechende Zuweisungen bzw. Verpflichtungen zu Integrations- und Berufssprachkursen können durch das Jobcenter erfolgen.

Ein weiteres Anliegen ist es, die einreisenden Afghaninnen und Afghanen möglichst rasch in die regulären Beratungsstrukturen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen einzubinden. Auf diese Weise kann u. a. sichergestellt werden, dass deren Qualifikationen zügig anerkannt und eine qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Das Sozialministerium steht hierzu im Austausch mit den Beratungszentren, um auf sich ggf. wandelnde Bedarfe reagieren zu können.

Ausgehend von der momentan erwarteten geringen Personenzahl evakuierter afghanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kann Baden-Württemberg mit seinem flächendeckenden Aufnahme- und Beratungssystem eine Unterstützung der Menschen bei ihrem Integrationsprozess gewährleisten. Eine darüberhinausgehende mögliche Notwendigkeit weiterer flankierender Integrationsangebote des Landes speziell für Ortskräfte und andere vulnerable Personen aus Afghanistan kann erst eruiert werden kann, wenn ein ggf. bestehender Bedarf und die Anzahl der aufzunehmenden Personen seriös und abschließend beurteilt werden kann.

Erstattung von Kosten sowie Leistungsberechtigung:

Die Kosten der Kreise für die vorläufige Unterbringung von afghanischen Staatsangehörigen werden vom Land nach den bekannten, allgemeinen Regelungen des FlüAG erstattet. Eine spezielle Finanzierung von Unterbringungskapazitäten für afghanische Staatsangehörige ist daher nicht erforderlich. Für diejenigen Personen, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, beteiligt sich das Land an den kommunalen Netto-Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für AsylbLG-Leistungen aufgrund der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission aus 2019.

Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten einen Aufenthaltstitel. Diese Personengruppe hat Zugang zu Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. alternativ nach SGB XII.

Wie im Falle der aufgrund von Bundesaufnahmeprogrammen bzw. Resettlement-Programmen aufgenommenen Personen bedarf es zur Vermeidung von Versorgungslücken einer zügigen Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger (i.d.R. die Jobcenter). Soweit Personen mangels Aufnahmezusage das Asylverfahren durchlaufen, werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes aufgenommen. Als Asylsuchende sind sie nicht zu Leistungen nach dem SGB berechtigt, sondern beziehen Leistungen nach dem AsylbLG.

Sonstige Fragen:

Die Aufnahme afghanischer Staatsangehöriger erfolgt im Zusammenspiel verschiedener Bundesministerien. Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens sowie die Bestimmung der Aufnahmekriterien obliegen dem Bund. Nach unserer Kenntnis erhalten derzeit grundsätzlich nur noch ehemalige Ortskräfte und deren Angehörige eine Aufnahmezusage. Ansprechpartner für diese Personen ist ihr bisheriger Arbeitgeber. Allgemeine Fragen zum Visumverfahren können an den Bürgerservice des Auswärtigen Amtes gerichtet werden. Er ist montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer +49 30 5000 2000 erreichbar.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22. S. 2 AufenthG wird als elektronischer Aufenthaltstitel erteilt, der ein Lichtbild enthält und auch als Ausweisersatz dienen kann, sofern die Person keinen Pass oder Passersatz hat. Sofern afghanische Staatsangehörigen ohne Sichtvermerk einreisen, wurde ihnen ein handschriftliches Visum ohne Lichtbild ausgestellt. Derzeit besteht aus unserer Sicht keine andere Lösung, als die Klärung des Aufenthaltsstatus (Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG, Asylantragsstellung, ggf. auch Duldung nach Ablauf des Visums) abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Rung

Ministerialrätin